

Informationen zum „Vontobel Swiss Research“-Basket

Stand: 13. September 2017

1. Einleitung

1.1 Vorbemerkungen

In der folgenden Beschreibung wird das dynamische Auswahlverfahren im Zusammenhang mit der Zusammensetzung des proprietären Korbes (bzw. des Dynamischen Baskets), d.h. seiner der Korbbestandteile, mit der Bezeichnung „Vontobel Swiss Research“-Basket (im Folgenden auch der "**VSR-Basket**") beschrieben.

Der VSR-Basket wird bereits seit dem 1. Februar 2016 durch die Korbberechnungsstelle berechnet; der VSR-Basket war an diesem Datum auf einen anfänglichen Wert von CHF 100,00 normiert. Das Auswahlverfahren wurde zuletzt am 28. April 2017 angepasst; das unter Ziffer 2. beschriebene Auswahlverfahren gibt das aktuelle Auswahlverfahren wider.

Entscheidungen über die Korbbestandteile, die Art und Weise der Berechnung und die Publikation des Dynamischen Baskets trifft die Korbberechnungsstelle nach bestem Wissen und Gewissen.

Die Korbberechnungsstelle wird die Berechnung und Zusammenstellung des VSR-Baskets mit grösstmöglicher Sorgfalt durchführen. Die Korbberechnungsstelle übernimmt jedoch keine Verpflichtung oder Haftung in Bezug auf die Berechnung und die Zusammensetzung des VSR-Baskets. Die Korbberechnungsstelle haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, die aus einer fehlerhaften Berechnung des VSR-Baskets, der Zusammensetzung oder der sonstigen Parameter entstehen, es sei denn, diese beruhen auf ihrem grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln, ihrer Erfüllungsgehilfen oder ihrer gesetzlichen Vertreter. Es besteht für die Korbberechnungsstelle – unbeschadet möglicher Verpflichtungen gegenüber Lizenznehmern – keine Verpflichtung gegenüber Dritten (einschliesslich Investoren in den VSR-Basket und/oder Finanzintermediären), auf etwaige Fehler in dem VSR-Basket hinzuweisen.

Der VSR-Basket stellt keine Empfehlung der Korbberechnungsstelle zur Kapitalanlage dar. Insbesondere beinhalten die Zusammenstellung, die Berechnung und die Veröffentlichung des VSR-Baskets in keiner Weise eine Zusicherung oder Meinung der Korbberechnungsstelle hinsichtlich des Kaufes oder Verkaufes eines Korbbestandteiles oder eines sich auf den VSR-Basket beziehenden Wertpapiers.

Dieses Auswahlverfahren wird auf der Internetseite <https://zertifikate.vontobel.com> („**Informationsseite**“) und gegebenenfalls auf der Internetseite <https://indices.vontobel.com> veröffentlicht.

1.2 Grundprinzipien

Der VSR-Basket wird, sofern und soweit möglich, unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätze berechnet und zusammengestellt:

- Die Korbbestandteile im VSR-Basket sollen das angegebene Auswahlverfahren bestmöglich widerspiegeln.
- Anpassungen der Zusammensetzung des VSR-Baskets werden unverzüglich publiziert.
- Korbbestandteile sind dem Auswahlverfahren entsprechend angemessen handelbar und verfügbar.
- Änderungen des Auswahlverfahrens werden mit angemessenem Vorlauf (i.d.R. mindestens 5 Berechnungstage) kommuniziert.

2. Parameter

2.1 Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren des VSR-Baskets ist eng verbunden mit den Ergebnissen aus der Research-Tätigkeit der Vontobel-Gruppe. Vor dem Hintergrund, dass die Vontobel-Gruppe einer der Marktführer im Bereich des Researchs im Zusammenhang mit Schweizer Aktien ist, sollen alle Finanzinstrumente in den VSR-Basket aufgenommen werden, die von den Vontobel-Analysten mit einer Kaufempfehlung („Buy“) versehen worden sind. Ausgeschlossen, beziehungsweise nicht aufgenommen werden jene Finanzinstrumente, die entweder ihre Kaufempfehlung verloren, keine Kaufempfehlung („Hold“ oder „Reduce“) oder überhaupt keine Bewertung von den Vontobel-Analysten erhalten haben.

Um eine ausgewogene und realistischere Marktabdeckung als bei kapitalgewichteten Aktienindizes zu erhalten, werden zudem drei Gewichtungsklassen für die im VSR-Basket potentiell zu berücksichtigenden Korbbestandteile eingeführt:

- Finanzinstrumente, die im Swiss Performance Index (SPI), der als Gesamtmarktindex für den Schweizer Aktienmarkt gilt, enthalten sind: 1-fach
- Finanzinstrumente, die im SPI und auch im Swiss Market Index Mid (SMIM), der als Index 30 mittelgroße Unternehmen (Mid-Cap) des Schweizer Aktienmarktes abbildet, enthalten sind: 5-fach
- Finanzinstrumente, die im SPI und auch im Swiss Market Index (SMI), der als Index 30 der größten Unternehmen (Blue Chips) des Schweizer Aktienmarktes abbildet, enthalten sind: 9-fach

Die folgenden Finanzinstrumente können Korbbestandteile des VSR-Baskets sein:

- a) Aktien, andere Dividentitel und Bezugsrechte von Unternehmen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Bestandteil des Swiss Performance Index (SPI), der als Gesamtmarktindex für den Schweizer Aktienmarkt gilt. Der SPI enthält nahezu alle an der SIX Swiss Exchange gehandelten Beteiligungspapiere von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein. Auf Antrag können primärkотиerte Gesellschaften mit Sitz im Ausland aufgenommen werden.
- Gegenstand des „Vontobel Aktien Research“-Universums, das sich derzeit insbesondere auf sorgfältig recherchierte Berichte über rund 130 Schweizer Unternehmen in verschiedenen Marktsektoren erstreckt.

b) Geldanteile:

- Zulässige Währungen: CHF.

2.2 Weitere Parameter des Auswahlverfahrens

Alle Korbbestandteile müssen eine nach alleinigem Ermessen der Korbrechnungsstelle ausreichende Marktliquidität aufweisen. Die Korbrechnungsstelle legt dabei als Maßstab ein durchschnittliches tägliches Börsen-Handelsvolumen von grösser als 2 Mio. CHF über die letzten 6 Monate zu Grunde; ein Finanzinstrument, das bereits Korbbestandteil des VSR-Baskets ist, wird auf Grund des Liquiditätskriteriums erst dann aus dem VSR-Basket entfernt (bei einer Anpassung), wenn das durchschnittliche tägliche Handelsvolumen in diesem Finanzinstrument über die letzten 6 Monate unter 1,5 Mio. CHF liegt.

Sollten verschiedene Gattungen von Finanzinstrumenten (z.B. Namensaktie oder Genussschein) ein- und desselben Unternehmens mit einer Kaufempfehlung („Buy“) versehen worden sein, kann nur das Finanzinstrument Korbbestandteil werden, welches in die vergleichsweise höchste der nachfolgenden Kategorien eingeordnet ist:

- Finanzinstrumente, die im Swiss Performance Index (SPI) enthalten sind: Kategorie 1 (niedrig)
- Finanzinstrumente, die im SPI und auch im Swiss Market Index Mid (SMIM) enthalten sind: Kategorie 2 (mittel)
- Finanzinstrumente, die im SPI und auch im Swiss Market Index (SMI) enthalten sind: Kategorie 3 (hoch).

Sollten im vorgenannten Fall die betroffenen Finanzinstrumente in ein- und derselben Kategorie eingeordnet sein, so wählt die Korbrechnungsstelle nach ihrem Ermessen das Finanzinstrument aus, welches die vergleichsweise höchste Marktliquidität aufweist.

Die maximalen Gewichtungen je Finanzinstrument im VSR-Basket sind:

- Finanzinstrumente, die im Swiss Performance Index (SPI) enthalten sind: 2%

- Finanzinstrumente, die im SPI und auch im Swiss Market Index Mid (SMIM) enthalten sind: 6%
- Finanzinstrumente, die im SPI und auch im Swiss Market Index (SMI) enthalten sind: 10%

Falls zu wenig Finanzinstrumente mit einem „Buy“-Rating vorhanden bzw. die Maximalgewichtungen erreicht sind, kann der Dynamische Basket einen unverzinsten Geldanteil enthalten, der bis 50% des VSR-Baskets umfassen kann.

2.3 Managementgebühren

Die Managementgebühr beträgt 1,2% per annum.

Die Managementgebühr wird *pro rata temporis* auf täglicher Basis bei der Berechnung des Bewertungspreises (wie nachfolgend unter 3. Berechnung definiert) in Abzug gebracht. Die Gewichtungen der jeweiligen Korbbestandteile werden an jedem Stichtag (wie nachfolgend unter 3. Berechnung definiert) um die so zwischen den einzelnen Stichtagen aufgelaufene prozentuale Managementgebühr bereinigt.

3. Berechnung

Anpassungstag:	ist potentiell jeder Berechnungstag.
Berechnungstag:	ist jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken in Zürich, Schweiz für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
Bewertungspreis:	wird von der Korbberechnungsstelle berechnet und entspricht grundsätzlich der Summe der für jeden Korbbestandteil am maßgeblichen Berechnungstag festgestellten Referenzkurse, unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung im Korb und gegebenenfalls umgerechnet in die Währung des Korbes, abzüglich der Managementgebühr (wie unter 2.3 Managementgebühren beschrieben).
Handelstag:	Ein Tag, an welchem an der Referenzbörse der Korbbestandteil gehandelt wird.
Referenzkurs:	ist grundsätzlich der von der Referenzbörse festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs eines Korbbestandteils. Die Korbberechnungsstelle ist jedoch berechtigt, nach billigem Ermessen einen abweichenden Referenzkurs festzustellen, sofern und soweit der von der Referenzbörse festgestellte Schlusskurs eines Korbbestandteiles den Marktpreis des jeweiligen Korbbestandteils an diesem

Handelstag, insbesondere unter Berücksichtigung der tatsächlichen Handelsgeschäfte an der Referenzbörse in dem Korbbestandteil an diesem Handelstag, in alleinigem Ermessen der Korbberechnungsstelle unzureichend widerspiegelt.

Stichtage: jeweils am zweiten Donnerstag im Februar und August eines jeden Kalenderjahres

Korbberechnungsstelle: Bank Vontobel AG, Zürich

Währung des Korbes: CHF

3.1 Zusammensetzung und Gewichtung der Korbbestandteile

Der VSR-Basket wird bereits seit dem 1. Februar 2016 durch die Korbberechnungsstelle berechnet. Die Zusammensetzung und Gewichtung der Korbbestandteile des VSR-Baskets zum 12. September 2017 (closing/ Schlusskurs) sind:

Korbbestandteil (Aktie)	ISIN	Währung	Referenzbörse / Terminbörse	Gewichtung in %
ALSO Holding AG	CH0024590272	CHF	SIX Swiss Exchange / Eurex	0,646691
AMS AG	AT0000A18XM4	CHF	SIX Swiss Exchange / Eurex	3,572894
BKW AG	CH0130293662	CHF	SIX Swiss Exchange / Eurex	0,688888
Cembra Money Bank AG	CH0225173167	CHF	SIX Swiss Exchange / Eurex	0,610522
Clariant AG	CH0012142631	CHF	SIX Swiss Exchange / Eurex	3,279846
Comet Holding AG	CH0360826991	CHF	SIX Swiss Exchange / Eurex	0,641862
Compagnie Financière Richemont SA	CH0210483332	CHF	SIX Swiss Exchange / Eurex	6,216176
DKSH Holding Ltd.	CH0126673539	CHF	SIX Swiss Exchange / Eurex	3,406760
Dufry AG	CH0023405456	CHF	SIX Swiss Exchange / Eurex	3,142683
Flughafen Zuerich AG	CH0319416936	CHF	SIX Swiss Exchange / Eurex	2,914160
Forbo Holding AG	CH0003541510	CHF	SIX Swiss Exchange / Eurex	0,643553
Geberit AG	CH0030170408	CHF	SIX Swiss Exchange / Eurex	5,621932
Georg Fischer AG	CH0001752309	CHF	SIX Swiss Exchange / Eurex	3,428384
Komax Holding AG	CH0010702154	CHF	SIX Swiss Exchange / Eurex	0,613400

LafargeHolcim Ltd.	CH0012214059	CHF	SIX Swiss Exchange / Eurex	5,779014
Lindt & Sprüngli AG	CH0010570767	CHF	SIX Swiss Exchange / Eurex	3,280732
Logitech International SA	CH0025751329	CHF	SIX Swiss Exchange / Eurex	3,193947
Nestlé SA	CH0038863350	CHF	SIX Swiss Exchange / Eurex	5,695897
OC Oerlikon AG	CH0000816824	CHF	SIX Swiss Exchange / Eurex	3,380408
Partners Group Holding AG	CH0024608827	CHF	SIX Swiss Exchange / Eurex	3,361195
Roche Holding AG	CH0012032048	CHF	SIX Swiss Exchange / Eurex	5,694101
Sika AG	CH0000587979	CHF	SIX Swiss Exchange / Eurex	6,083229
Sonova Holding AG	CH0012549785	CHF	SIX Swiss Exchange / Eurex	3,458240
Straumann Holding AG	CH0012280076	CHF	SIX Swiss Exchange / Eurex	3,662953
Sulzer AG	CH0038388911	CHF	SIX Swiss Exchange / Eurex	3,123692
Sunrise Communications AG	CH0267291224	CHF	SIX Swiss Exchange / Eurex	3,328649
Swiss Life Holding AG	CH0014852781	CHF	SIX Swiss Exchange / Eurex	5,693163
Temenos Group AG	CH0012453913	CHF	SIX Swiss Exchange / Eurex	3,407034
UBS Group AG	CH0244767585	CHF	SIX Swiss Exchange / Eurex	5,429995

3.2 Korrekturen

Bei Berechnungsfehlern, die von der Korbberechnungsstelle nach billigem Ermessen als wesentlich eingestuft werden, werden Werte des VSR-Baskets auch rückwirkend korrigiert, sofern dies technisch möglich und ökonomisch sinnvoll ist. Andernfalls erfolgt keine Korrektur. Korrekturen werden auf der Internetseite <https://zertifikate.vontobel.com> und gegebenenfalls auf der Internetseite <https://indices.vontobel.com> veröffentlicht.

4. Anpassungen der Korbbzusammensetzung

4.1 Ordentliche Anpassung

Wird eine Änderung einer Kauf-, Halte- oder Verkaufsempfehlung eines Finanzinstruments (Rating) durch Analysten der Vontobel-Gruppe in den Grenzen des Auswahlverfahrens veröffentlicht, die eine Änderung der Korbbzusammensetzung nach den oben genannten Regeln bewirkt (sogenannter Rating-Change), wird die

Basketzusammensetzung durch die Korbberechnungsstelle entsprechend geändert (jeweils eine "**Ordentliche Anpassung**").

Die Korbberechnungsstelle führt eine Ordentliche Anpassung innerhalb von maximal fünf (5) Börsentagen ab dem Tage der Rating-Änderung (inklusive) durch ("**Rebalancing-Periode**"). Die Korbberechnungsstelle ist bemüht, die Änderung der Zusammenstellung möglichst zeitnah innerhalb der Rebalancing-Periode abzuschließen.

Die Ordentliche Anpassung findet über den gesamten Korb statt, d.h. zunächst wird die Gewichtung aller selektierten Finanzinstrumente anhand der Auswahlkriterien am Tage der Änderung des Ratings neu ermittelt. Anschließend ermittelt die Korbberechnungsstelle während der Rebalancing-Periode nach ihrem billigen Ermessen die Kurse der Finanzinstrumente, um auf deren Basis und unter Berücksichtigung der neuen Gewichtungen und des letzten Bewertungspreises des Korbes die neue Zusammensetzung des Korbes festzulegen.

Die Korbberechnungsstelle legt dieser Kursermittlung, unter Berücksichtigung der vorhandenen Liquidität und unter Wahrung der Interessen der Anleger und der sonstigen Marktteilnehmer, die an den für die jeweiligen Titel relevanten Börsen festgestellten Kurse zu Grunde. Sollte eine relevante Börse an einem Börsentag in der Rebalancing-Periode geschlossen sein, so verlängert sich die Rebalancing-Periode entsprechend.

Falls zu wenig Titel mit einer Kaufempfehlung vorhanden bzw. die Maximalgewichtungen erreicht sind, wird ein unverzinsten Geldanteil in den Korb aufgenommen bzw. ein bereits existierender Geldanteil erhöht.

Eine Ordentliche Anpassung kann an jedem Anpassungstag erfolgen.

4.2 Außerordentliche Anpassungen

Die Korbberechnungsstelle behält sich bei Eintritt oder Ankündigung eines Außerordentlichen Anpassungsereignisses bezogen auf einen oder mehrere Korbbestandteile vor, Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Fortführung des VSR-Baskets zu ermöglichen (jeweils eine "**Außerordentliche Anpassung**").

Dabei kann sich die Korbberechnungsstelle bei der Durchführung der Außerordentlichen Anpassung zeitlich und inhaltlich daran orientieren, wie an der jeweiligen Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- oder Optionskontrakte auf den betroffenen Korbbestandteil erfolgen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Terminbörse entscheidet die Korbberechnungsstelle nach billigem Ermessen.

Eine Außerordentliche Anpassung kann an jedem Außerordentlichen Anpassungstag erfolgen.

Ein "**Außerordentliches Anpassungsereignis**" meint

- (a) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien oder sonstiger Dividendenpapiere gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Kapitalherabsetzung, Aktiensplit, Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktien,
- (b) Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht, oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
- (c) voraussichtliche bzw. endgültige Einstellung des Börsenhandels in den Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung bzw. Übernahme der Gesellschaft des Basiswerts durch eine andere Gesellschaft,
- (d) oder eines sonstigen Ereignisses, das nach Feststellung durch die Korbberechnungsstelle eine Verwässerung oder Konzentration des theoretischen Werts der betreffenden Aktie zur Folge hat.

Die zuvor genannte Aufzählung ist nicht abschließend. Entscheidend ist, ob sich die Terminbörse zu einer Anpassung der Kontraktgröße, eines Kontrakt-Basiswerts oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses der Aktien maßgeblichen Referenzbörse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Termin- oder Optionskontrakte auf den Korbbestandteil dort gehandelt würden. Werden an der Terminbörse Termin- oder Optionskontrakte auf die Aktien der Gesellschaft nicht gehandelt, so wird die Anpassung in der Weise vorgenommen, wie die Terminbörse sie vornehmen würde, wenn entsprechende Termin- oder Optionskontrakte dort gehandelt würden. Entstehen in diesem Falle Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Terminbörse, so entscheidet die Korbberechnungsstelle über diese Fragen nach billigem Ermessen.

Die Korbberechnungsstelle ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern er dies nach billigem Ermessen für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen dem VSR-Basket und den an der Terminbörse gehandelten Termin- und Optionskontrakten Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen nach den Buchstaben (b) und (c). Unabhängig davon, ob und welche Anpassungen zu welchem Zeitpunkt an der Terminbörse erfolgen, kann die Korbberechnungsstelle Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, den wirtschaftlichen Wert des VSR-Baskets soweit wie möglich so zu erhalten, wie er vor den Maßnahmen nach den Buchstaben (b) und (c) lag.

"Außerordentlicher Anpassungstag" ist der erste Börsentag, an dem die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden. Werden keine entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte an einer Terminbörse gehandelt, wird die Korbberechnungsstelle unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme auch den Außerordentlichen Anpassungstag nach billigem Ermessen bestimmen.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Gewichtung sowie darauf beziehen, dass die einen Korbbestandteil VSR-Baskets bildende Aktie im Falle der Verschmelzung durch Aktien der aufnehmenden oder neu gegründeten Gesellschaft in angepasster Gewichtung ersetzt wird und gegebenenfalls eine anderer Handelsplatz als neue Referenzbörse bestimmt wird.

Für den Fall, dass infolge der Anpassung der Terminbörse eine Aktie als Korbbestandteil ihrerseits durch einen Aktienkorb ersetzt wird, kann die Korbberechnungsstelle nur eine Aktie als (neuen) Korbbestandteil bestimmen und die übrigen Aktien aus dem durch die Anpassung der Terminbörse entstandenen Korb am ersten auf den Außerordentlichen Anpassungstag folgenden Anpassungstag zu einem nach billigem Ermessen der Korbberechnungsstelle zu bestimmenden Zeitpunkt veräußern und den Erlös unmittelbar danach in die verbleibenden Korbbestandteile reinvestieren. Die Korbberechnungsstelle kann sich bei der Auswahl dieser (neuen) Aktie insbesondere auch an der Marktkapitalisierung der in Betracht kommenden Aktien am Außerordentlichen Anpassungstag bzw. an (weiteren) Kriterien des Auswahlverfahrens orientieren. Sollte(n) eine oder mehrere zu veräußernde(n) Aktie(n) erst zu einem späteren Zeitpunkt an einer Wertpapierbörse gehandelt werden, verschiebt sich der Außerordentliche Anpassungstag bis zu dem Tag, an dem sämtliche der zu veräußernde(n) Aktie(n) an einer Wertpapierbörse handelbar ist/sind.

Sofern eine sachgerechte Ersetzung des betroffenen Korbbestandteils nach billigem Ermessen der Korbberechnungsstelle aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist, kann die Korbberechnungsstelle den betroffenen Korbbestandteil durch einen Geldanteil ersetzen. Der Geldanteil wird nicht verzinst.

4.3 Ausschüttungen auf einen Korbbestandteil

Ordentliche Dividendenzahlungen, Zinsen und andere Barausschüttungen auf einen oder mehrere Korbbestandteile, welche die Korbberechnungsstelle erhält, werden abzüglich länderspezifischer Steuern, Abgaben und/oder sonstiger Gebühren, die die Korbberechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, in den entsprechenden Korbbestandteil reinvestiert, wobei die Gewichtung dieses Korbbestandteils im billigem Ermessen der Korbberechnungsstelle angepasst wird.

5. Anpassung des Auswahlverfahrens

Die in diesem Leitfaden beschriebene Beschreibung des Auswahlverfahrens ist bindend. Da ein Änderungsbedarf grundsätzlich nicht auszuschließen ist, z.B. wegen Fehlern in den Regeln, Änderungen im Marktumfeld, Modifikationen der hinter dem Auswahlverfahren stehenden Grundgedanken oder wegen aufsichtsrechtlicher, steuerrechtlicher oder sonstiger rechtlicher Entwicklungen und Veränderungen, kann die Korbberechnungsstelle Veränderungen an dem Auswahlverfahren und damit dem VSR-Basket und seiner Berechnungsmethode vornehmen.

Die Korbberechnungsstelle informiert über Änderungen des Auswahlverfahrens stets mit angemessenem Vorlauf durch Veröffentlichung der modifizierten Beschreibung des Auswahlverfahrens auf der Informationsseite, mindestens aber fünf Börsentage bevor der modifizierte Beschreibung des Auswahlverfahrens in Kraft tritt. Im Falle der Berichtigung von Fehlern in der Beschreibung des Auswahlverfahrens ist eine umgehende Berichtigung mit gleichzeitiger Veröffentlichung zulässig. Anpassungen des Auswahlverfahrens erfolgen niemals rückwirkend.

6. Veröffentlichungen

Alle den VSR-Basket betreffenden Veröffentlichungen erfolgen durch Publikation auf der Internetseite <https://zertifikate.vontobel.com>. Eine solche Veröffentlichung gilt mit dem Tage der Publikation als erfolgt.

Die Veröffentlichungen dienen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.

Angaben über die Wertentwicklung des VSR-Baskets werden auf der Internetseite <https://zertifikate.vontobel.com> und gegebenenfalls auf der Internetseite <https://indices.vontobel.com> veröffentlicht.

7. Nutzung von Daten

Die Beschreibung des Auswahlverfahrens und der VSR-Basket sind geistiges Eigentum der Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8022 Zürich, Schweiz, oder von mit ihr verbundenen Unternehmen (zusammen "**Vontobel**"), welche sich sämtliche Rechte vorbehalten.

Vontobel ermöglicht ihren Kunden, z.B. Banken, Investmenthäuser und Wertpapieremittenten, die Nutzung der Daten zur Emission von derivativen Finanzinstrumenten.